

# Die Vereinssatzung des Pfadfinder\*innen Chawrusen e.V.

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Pfadfinder\*innen Chawrusen e.V.“ (nachfolgend „**Stamm**“). Der Stamm wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Göttingen) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“. Mit der Eintragung erhält der Stamm die Rechtsstellung einer juristischen Person.
2. Der Stamm hat seinen Sitz in Göttingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Stammes

1. Zweck des Stammes ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. die Organisation und Durchführung von Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche;
  - b. die Organisation und Durchführung von Jugendzeltlagern;
  - c. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
  - d. die Schulung von Gruppenleitenden zur pädagogischen, qualifizierten Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Stamm wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Personen gleiche Rechte ein, unabhängig von deren Abstammung, Herkunft, Nationalität, Weltanschauung, Geschlecht und sexueller Orientierung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Stamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (nachfolgend „**AO**“), insbesondere solche des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.
2. Der Stamm ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Stammes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stammes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stammes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Stammes können ausschließlich natürliche Personen werden, die a) das 18. (achtzehnte) Lebensjahr vollendet haben oder b) das 18. (achtzehnte) Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber durch einen Beschluss des Vorstandes vom Jugendmitglied zum Ordentlichen Mitgliedern ernannt wurden.
2. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer sich dazu verpflichtet, durch einen jährlichen Beitrag (nachfolgend „**Jahresbeitrag**“) den Stamm finanziell zu unterstützen und sich zur Satzung und den Zielen des Stammes bekennt.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags für Ordentliche Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt und kann in der Beitragsordnung des Stammes näher geregelt werden.
4. Der Antrag auf die ordentliche Mitgliedschaft ist in Textform oder schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Der Vorstand hat im Falle einer Ablehnung dies der Mitgliederversammlung mitzuteilen, dabei ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

## § 5 Rechte und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder

1. Die Ordentlichen Mitglieder des Stammes haben das Recht, an allen Aktivitäten des Stammes teilzunehmen und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
2. Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Stammes sowie die Grundsätze der Pfadfinderbewegung zu beachten und die Stammesarbeit aktiv zu unterstützen.
3. Die Ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrags gemäß der Beitragsordnung des Stammes verpflichtet.

## § 6 Fördermitglieder

1. Fördermitglied des Stammes können natürliche und juristische Personen werden, die durch einen jährlichen Förderbeitrag (nachfolgend „**Förderbeitrag**“) den Stamm finanziell unterstützen.
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Die Höhe des Förderbeitrags wird vom Vorstand festgelegt und kann in der Beitragsordnung des Stammes näher geregelt werden.
5. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
6. Fördermitglieder dürfen nur an den Veranstaltungen des Stammes teilnehmen zu denen sie vom Vorstand eingeladen wurden, soweit dies im Rahmen der Satzung und der gültigen Ordnungen des Stammes möglich ist.
5. Der Antrag auf die Fördermitgliedschaft ist in Textform oder schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Der Vorstand hat im Falle einer Ablehnung dies der

Mitgliederversammlung mitzuteilen, dabei ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

## § 7 Jugendmitglieder

1. Jugendmitglieder des Stammes können ausschließlich natürliche Personen werden, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und einen jährlichen Beitrag entrichten.
2. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jugendmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Jugendmitglieder haben keinen Anspruch auf die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
5. Jugendmitglieder unterliegen den Regeln und Bestimmungen des Jugendprogramms des Stammes und sind berechtigt, an den Aktivitäten und Veranstaltungen des Jugendprogramms teilzunehmen.
6. Jugendmitglieder werden entweder automatisch mit Vollendung des 18. (achtzehnten) Lebensjahres Ordentliche Mitglieder des Stammes oder bereits vor Vollendung des 18. (achtzehnten) Lebensjahres durch vorherige Entscheidung des Vorstands.
7. Die Höhe des Jahresbeitrags für Jugendmitglieder (nachfolgend „**Jugendbeitrag**“) wird vom Vorstand festgelegt und kann in der Beitragsordnung des Stammes näher geregelt werden.
8. Die Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder können durch eine separate Jugendordnung oder Satzungsregelung geregelt werden, die im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen steht.
9. Jugendmitglieder haben das Recht, an der Gestaltung des Stammeslebens aktiv teilzunehmen und ihre Meinungen und Ideen einzubringen.
10. Der Aufnahmeantrag jedes beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Dies umfasst die ordentliche Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Jugendmitgliedschaft. Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Personen verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beiträge der von ihnen vertretenen Personen aufzukommen.
11. Der Antrag auf die Jugendmitgliedschaft ist in Textform oder schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Der Vorstand hat im Falle einer Ablehnung dies der Mitgliederversammlung mitzuteilen, dabei ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet darüber hinaus durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jährlich zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen und muss mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
4. Ein Stammesmitglied kann aus dem Stamm ausgeschlossen werden, wenn es sich stammesschädigend verhält bzw. grob gegen die Satzung und Anordnungen der Stammesorgane verstößt und die Interessen des Stammes schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand des Stammes.
5. Beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds, setzt er dieses Mitglied unverzüglich über den Ausschluss in Kenntnis.  
Wird ein Mitglied ausgeschlossen, hat es das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einzulegen. In diesem Fall wird die Angelegenheit zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung weitergeleitet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied keine Rechte (insbesondere kein Stimmrecht und kein Teilnahmerecht bei Stammesveranstaltungen) gegenüber dem Stamm; das Recht zum satzungsgemäßen Austritt bleibt hiervon unberührt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Stammeseigene Gegenstände sind dem Stamm herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## § 9 Beiträge und Bankeinzug

1. Die Erhebung aller Beiträge (des Jahresbeitrags, des Förderbeitrags und des Jugendbeitrags) geschieht ausschließlich durch Bankeinzug.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Stamm Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bank- und Verwaltungsgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
5. Näheres regelt die vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung.

## § 10 Organe des Stammes

Die Organe des Stammes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Mannschaft
4. Die Stammesleitung

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Stammes und findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Hat der Stamm mehr als 30 Ordentliche Mitglieder müssen für eine Beschlussfähigkeit nur 10 Ordentliche Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Stammes erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Grundes verlangt.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Anerkennung des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands, die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern sowie die Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Stammes.
6. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und aufzubewahren.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/der Kassenwärterin.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand vertritt den Stamm gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Stammes und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist geben.
5. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen können jedoch angemessene Aufwandsentschädigungen und Auslagen erstattet werden.
6. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform oder schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1-3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.
7. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Kassenwärts/der Kassenwärterin.
8. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
9. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.
10. Der Vorstand ist verpflichtet die Stammesleitung nach Maßgabe des Abs. 6 zu Vorstandssitzungen einzuladen und diese in beratender Funktion anzuhören.

## §13 Mannschaft

1. Die Mannschaft besteht aus allen Ordentlichen Mitgliedern, die noch nicht das 22. (zweiundzwanzigste) Lebensjahres vollendet haben. Ältere Mitglieder können Teil der Mannschaft sein, sofern sie noch eine eigene Gruppe innerhalb des Stammes leiten.
2. Die Mannschaft ist verantwortlich für:
  - a. die Organisation und Durchführung von Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche;
  - b. die Organisation und Durchführung von Jungendzeltlagern;
  - c. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.
3. Die Mannschaft gibt sich eine Arbeitsordnung, die sie selbst bestimmt.

## §14 Stammesleitung

1. Die Stammesleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Stammesleitenden. Auf Beschluss der Mannschaft ist es möglich, die Anzahl auf eine Person zu reduzieren. Sie vertritt die Interessen der Mannschaft.
2. Die Stammesleitung wird von der Mannschaft für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Stammesleitung kann von der Mannschaft abberufen werden.
4. Die Stammesleitung ist zur Teilnahme an Vorstandssitzungen in beratender Funktion berechtigt. Sie hat kein Stimmrecht auf Vorstandssitzungen.

## § 15 Auflösung des Stammes

1. Die Auflösung des Stammes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stammes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stammes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

## §16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## §17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Rotenkirchen, den 29. Oktober 2023